

Wie klar ist der Auftrag für die Kita?

Vorschlag zur Weiterentwicklung des Förder- bzw.
Bildungsauftrags für die Kindertagesbetreuung

**„Rethinking frühkindliche Erziehung,
Bildung und Betreuung“**

Warum eine Anpassung nötig ist

Zum Ablauf

- Genese und Hintergründe
- Expertise: von der erziehungswissenschaftlichen Perspektive zum rechtlichen Formulierungsvorschlag
- Gründe für eine Weiterentwicklung des Förderauftrages der Kita

- Was bedeutet es für das System der Kindertagesbetreuung, in der Kinder- und Jugendhilfe verortet zu sein?
- Und was bedeutet es für die Kinder- und Jugendhilfe, dass die Kindertagesbetreuung – als enorm wachsender Bereich – ein Teil von ihr ist?
- Welches Selbstverständnis ergibt sich aus der Verankerung im SGB VIII und wird dieses von allen Protagonist*innen geteilt?



Gesellschaftliche Diskurse | Notbetreuung

„Der Begriff der »Notbetreuung« während der Corona-Pandemie offenbart, wie schnell Kindertageseinrichtungen und schulischer Ganzttag auf historisch überholte Pfade ihrer Entwicklung zurückgeführt und von ihren pädagogischen Aufgaben entbunden werden konnten. Gefragt wird danach, wie das in den letzten Jahren errungene Verständnis frühkindlicher Bildung und Erziehung nachhaltig sichtbar gemacht und damit die Bedeutung eines »erweiterten Bildungsverständnisses« in der Gesellschaft verankert werden kann.“

*Wie kann der
Bildungsauftrag
der Kita
gestärkt
werden?*

- Autor*innen der fachwiss.
Expertise: Peter Cloos, Ina
Kaul, Stephanie Simon und
Werner Thole



WERKSTATT FÜR SOZIALPÄDAGOGISCHES DENKEN

Expertise

Die Publikation beleuchtet kritisch die Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“.

Der Begriff der „Notbetreuung“ während der Corona-Pandemie offenbart, wie schnell Kindertages-einrichtungen und schulischer Ganzttag auf historisch überholte Pfade ihrer Entwicklung zurückgeführt und von ihren pädagogischen Aufgaben entbunden werden konnten. Gefragt wird danach, wie das in den letzten Jahren errungene Verständnis frühkindlicher Bildung und Erziehung nachhaltig sichtbar gemacht und damit die Bedeutung eines „erweiterten Bildungsverständnisses“ in der Gesellschaft verankert werden kann.

Die Expertise:

Rethinking frühkindliche „Erziehung, Bildung und Betreuung“. ***Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessungen zum Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung*** ist jetzt erschienen und kann [beim Verlag Beltz/Juventa](#) bestellt werden.



Fachwissenschaftliche Fragestellung

„inwiefern ein eigenständiger, gesellschaftstheoretisch informierter und erziehungswissenschaftlich konturierter Bildungsbegriff formuliert werden kann, der gesamtgesellschaftliche Verhältnisse auch unter vielfältigen Ungleichheitsbedingungen berücksichtigt und für die Kindheitspädagogik mit dem Fokus auf Kindertageseinrichtungen tragfähig ist“ (Kaul et al., S. 19) und dieser sollte wenn möglich auch „für die Kindheitspädagogik zugänglich und dennoch theoretisch reflektiert [formuliert sein], der sowohl in der Praxis von Kitas rezipiert und aufgegriffen werden kann als auch in bildungspolitischen Formaten Aufmerksamkeit finden kann“ (ebd.)

Zu den drei zentralen Begrifflichkeiten

- a. Nachzeichnen der aktuellen z.T. fragmentierten Diskurse um “Bildung“, „Erziehung“ und “Betreuung“
- b. Zusammenführung aktueller Herausforderungen
- c. „Suche“ danach in den Bildungs- und Erziehungsplänen

***pfv*-Formulierungsvorschlag zum § 22 Abs. 3 SGB VIII**

- Die Trias **Bildung, Erziehung und Betreuung** ist **unspezifisch** und stark **diskursabhängig**.
- Ein differenzierter Bildungsbegriff eröffnet den Zugang zu einem **ganzheitlichen Bildungsverständnis**, wie es in der **UN-Kinderrechtskonvention** sowie der **UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24)** gefordert wird.

§ 22 Abs. 3
SGB VIII



§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII

1 Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes **und sichert das Kindeswohl**. Die Förderung geht grundsätzlich vom Kind aus, **Basis ist eine gelingende pädagogische Beziehung** und orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft.

2 Erziehung entwickelt und unterstützt Mündigkeit und Autonomie, greift das Erlernen von Werten und Regeln auf, fördert die Anerkennung von Vielfalt und stärkt die Achtung vor der Natur.

§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII

3 Bildung wird ermöglicht durch Spiel und eine alltagsintegrierte Förderung, die die Selbstentfaltung des Kindes, die Erschließung der Umwelt, die Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen, die Sprachkompetenz und die Teilhabe an Kultur unterstützt sowie zur bewussten Auseinandersetzung mit diesen Lebensdimensionen und mit den eigenen Erfahrungen anregt.

4 Die Betreuung sorgt für das Wohlbefinden des Kindes, sichert die Versorgung und schützt vor Gefährdung sowie Schädigungen jeglicher Art.

Warum eine gesetzliche Anpassung?

Eine präzisere Ausarbeitung des Bildungsbegriffs im SGB VIII stärkt somit

- die **Rechte von Kindern**,
- die **pädagogische Professionalität**
- eine deutliche **Ausrichtung frühpädagogischer Praxis durch Untersetzung des Förderauftrages und der Perspektiven der Kinder**

Spiel ist ein zentrales Element kindlichen Lebens und Lernens:

- Ausdruck von **Autonomie, Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung**
- damit Bestandteil **kategorialer Bildung** im Sinne Klafkis.

Warum ist die Anpassung notwendig?

Angesichts aktueller Herausforderungen in der pädagogischen Praxis – zur Fachkräftesituation, heterogene Lebenslagen von Familien, steigende Herausforderungen an inklusives und kultursensibles Arbeiten – braucht es eine präzisierte rechtliche Grundlage, die diesen Anforderungen gerecht wird.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Bettina Stobbe / Andreas Hilliger